

Leistungsbeschreibung

Compliance Screening

Gesetzliche Regelungen
und verfügbare Sanktionslisten

www.aeb.com

AEB

Rechtliche Hinweise

Bestimmte Funktionalitäten, die in diesem oder anderen Produktdokumenten beschrieben werden, sind nur verfügbar, wenn die Software entsprechend eingerichtet ist. Das Einrichten geschieht je nach Produktreihe entweder in Abstimmung mit Ihrem Ansprechpartner bei AEB oder anhand eines entsprechenden Dokumentes, das Sie von Ihrem Ansprechpartner bei AEB erhalten. Details regelt der Vertrag, den Sie mit AEB abgeschlossen haben.

„AEB“ bezieht sich grundsätzlich auf das Unternehmen, mit dem Sie als Kunde den jeweiligen Vertrag abgeschlossen haben. In Betracht kommen die AEB SE oder die von ihr mehrheitlich kontrollierten verbundenen Unternehmen. Eine Übersicht dieser Unternehmen finden Sie auf unseren Webseiten www.aeb.com bzw. www.aeb.com/de. Ausnahmen davon werden durch spezifische Nennung des Unternehmens kenntlich gemacht.

Die Benutzung des Programms erfolgt ausschließlich gemäß den vertraglichen Lizenzbestimmungen.

Warenzeichen

In dieser Produktinformation sind Warenzeichen nicht explizit als solche gekennzeichnet – wie dies in technischen Dokumentationen üblich ist:

- Adobe, Acrobat und Reader sind Marken oder eingetragene Marken von Adobe Systems Inc.
- HTML und XML sind Marken oder eingetragene Marken des W3C®, World Wide Web Consortium, Massachusetts Institute of Technology.
- TIBCO Jaspersoft Business Intelligence Suite ist eine Marke der TIBCO SOFTWARE INC.
- Java und Oracle sind eingetragene Marken der Oracle Corporation.
- Microsoft Windows, MS Word, MS Excel und MS SQL sind eingetragene Marken der Microsoft Corporation.
- Salesforce, Sales Cloud und weitere sind Marken von salesforce.com, inc.
- SAP und SAP S/4HANA sind Marken oder eingetragene Marken der SAP SE.
- SAPERION ist ein Warenzeichen der Perceptive Software Deutschland GmbH.
- Sybase SQL Anywhere ist Marke oder eingetragene Marke der Sybase Inc. Sybase ist ein Unternehmen der SAP.

Alle anderen Produktnamen werden als eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Firma angenommen. Alle Warenzeichen werden anerkannt.

Die Angaben in diesem Dokument sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken.

Urheberrechte

Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, vorbehalten, kein Teil dieser Produktinformation sowie des dazugehörigen Programms darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder sonstige Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung von AEB reproduziert oder vervielfältigt werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an Kunden von AEB zum Zweck der internen Verwendung im Zusammenhang mit der Nutzung lizenzierter Software von AEB. Eine erneute Weitergabe in jedweder Form an Dritte, Mitarbeiter des Kunden ausgenommen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von AEB gestattet und ebenfalls ausschließlich für einen Gebrauch im Zusammenhang mit lizenzierter Software von AEB bzw. der AFI Solutions GmbH (AFI GmbH) zulässig.

AEB Plug-ins für SAP®: Verwendung von produktinternem Code von AEB

Im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung ist jederzeit mit Änderungen der internen Programmierung des Standardsystems zu rechnen. Funktionalitäten der internen Programmierung (z.B. im SAP-Objektcode) dürfen deshalb vom Kunden nicht über eigene Programmierungen direkt angesprochen werden. Zum Zweck der Nutzung durch den Kunden dokumentierter Code, wie beispielsweise eine Übergabeschnittstelle zum Aufruf von Funktionalitäten des Produkts, ist hiervon ausgenommen.

© 2019

Stand: 08.11.2019

Inhalt

1	Änderungshistorie	1
2	Gegen welche Sanktionslisten sollte ein Unternehmen mit Sitz in der EU prüfen?	2
2.1	Zu prüfende EU-Verordnungen	2
2.2	Zu prüfende US-Sanktionslisten	2
3	Welche Listen bietet AEB in den Compliance-Lösungen an?	3
3.1	Angebot des AEB-Datenservice	4
3.1.1	Listen EU	4
3.1.2	Listen US	6
3.1.3	Listen Japan	11
3.1.4	Listen Schweiz	11
3.1.5	Listen Singapur	12
3.1.6	Weitere Listen	12
3.2	Listen von Reguvis (ehemaliger Bundesanzeiger Verlag; lizenzpflichtig)	13
3.3	Content von Dow Jones (lizenzpflichtig)	14
3.4	Gibt es einen Datenservice für die Frühwarnhinweise des BMWi?	15

1 Änderungshistorie

Datum	Änderung	Kapitel (bitte Querverweis)
06.02.2018	Neue Listen für Frankreich und Niederlande ergänzt	3.1.1
09.04.2018	Namen der französischen Liste korrigiert	3.1.1
29.05.2018	Neue Liste für Belgien ergänzt	3.1.1
29.05.2018	CAPTA List ergänzt bei OFAC-CSL	3.1.2
29.05.2018	In Tabellen jeweils Spalten ergänzt für Listenpaket und Verfügbarkeit in Preismodellen	3
26.06.2018	Informationen zur Liste „FRNL“ aktualisiert	3.1.1
03.08.2018	Specially Designated Nationals List (SDN): Beschreibung aktualisiert	3.1.2
13.11.2018	Liste von der Liste OFAC-CSL entfernt: List of Persons Identified as Blocked Solely Pursuant to Executive Order 13599	3.1.2
16.05.2019	Teilliste aus der Liste “OFAC-CSL” entfernt: The List of Foreign Financial Institutions Subject to Part 561 (the Part 561 List)	3.1.2
16.05.2019	Abschnitt zum Content von Dow Jones überarbeitet	3.3
12.08.2019	Dokument umbenannt von Datenblatt in Leistungsbeschreibung	Deckblatt
08.11.2019	Abschnitt „Listen von Refuvis (ehemaliger Bundesanzeiger Verlag; lizenzpflichtig)“ aktualisiert	3.2

2 Gegen welche Sanktionslisten sollte ein Unternehmen mit Sitz in der EU prüfen?

2.1 Zu prüfende EU-Verordnungen

Unternehmen mit Sitz in der EU müssen grundsätzlich nur die Sanktions- bzw. Verbotslisten berücksichtigen, die aus EU-Embargo-Verordnungen oder den jeweiligen nationalen Gesetzen hervorgehen.

Dabei gibt es zwei Arten von Embargo-Verordnungen, gegen deren Anhänge die Geschäftspartner eines Unternehmens abgeglichen werden müssen. Zum einen sind dies die personenbezogenen Embargos, die sich aus den sogenannten Antiterrorismus-Verordnungen, den EU-Verordnungen 881/2002 (ISIL (Da'esh) und Al-Qaida), 2580/2001 (Terrorverdächtige) und 753/2011 (Afghanistan) incl. aller Änderungsverordnungen ergeben.

Zum anderen gibt es länderbezogene EU-Embargo-Verordnungen mit angehängten Namenslisten, wie unter anderem für die Länder Iran, Irak, Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, Sudan etc.

Auf der Website des BAFA findet sich neben den Antiterrorismus-Verordnungen eine aktuelle Auflistung aller länderbezogenen Embargo-Verordnungen, die teilweise Namenslisten in ihren Anhängen enthalten:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

2.2 Zu prüfende US-Sanktionslisten

Die USA beanspruchen für ihre Außenhandelsgesetze weltweite Geltung. Unternehmen mit Sitz in der EU wird daher empfohlen, die Prüfung ihrer Geschäftspartner auch gegen US-Sanktionslisten, sogenannte Black Lists, vorzunehmen.

Unternehmen mit Bezug zum US-Recht müssen sicherstellen, dass sie die Regelungen dieses Rechtsgebiets einhalten. In den USA existiert eine Vielzahl von Black Lists mit ganz unterschiedlichen Hintergründen und Rechtsfolgen, von welchen jedoch nur eine Handvoll Anspruch auf weltweite Gültigkeit erheben.

3 Welche Listen bietet AEB in den Compliance-Lösungen an?

AEB bietet Ihnen einen automatisierten Updateservice als integralen Bestandteil Ihrer AEB-Compliance-Lösung. Dieser Updatevorgang ist dabei als vollautomatischer und bedienerloser Hintergrundprozess implementiert. Die aktuellen Versionen der Sanktionslisten hält AEB für Sie tagesaktuell auf einem zentralen Server im AEB-Rechenzentrum bereit.

Aktuell hält AEB den umfangreichen internationalen Listen-Content wie nachfolgend aufgeführt bereit. Dieser Listen-Content wird darüber hinaus kontinuierlich erweitert. Zusätzlich arbeitet AEB mit Unternehmen zusammen, die ebenfalls Listen für verschiedene Länder anbieten.

Der tatsächliche Umfang der Listen Ihrer Prüfungen hängt von Ihrer Lizenzierung ab. Der Updateservice wird in seinem Umfang somit auf die jeweiligen Bedürfnisse Ihres Unternehmens angepasst.

3.1 Angebot des AEB-Datenservice

3.1.1 Listen EU

European External Action Service (EEAS)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
CFSP Consolidated Financial Sanctions List	Konsolidierte Liste aller Personen, Organisationen und Vereinigungen, gegenüber denen seitens der EU Finanzsanktionen bestehen. Die CFSP-Liste ist die offizielle Datenbank der EU. Sämtliche Personen, Organisationen und Vereinigungen, die in den EU-weit geltenden Namenslisten, sowohl der Antiterror-Verordnungen (2580/2001, 881/2002 und 753/2011) als auch der Länderembargos, aufgeführt sind, sind in der CFSP-Liste enthalten.	Die Prüfung der CFSP-Liste ist für Unternehmen mit Sitz in der EU unerlässlich.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

Rat der Europäischen Union

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
EURUDU EU – Russia embargo: Restrictions for dual-use goods intended for listed organizations	Diese Liste enthält russische Organisationen, die von den Sanktionen erfasst sind, die angesichts der Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen wurden. In dieser Liste finden sich die Einträge aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, geändert durch die Änderungsverordnung 960/2014 vom 8. September 2014.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für Unternehmen mit Sitz in der EU und Dual-Use-Geschäft nach Russland.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise
EURUKM EU – Russia embargo: Restrictions on access to the capital market	Diese Liste enthält russische Organisationen, die zu mehr als 50% in öffentlichem russischen Besitz sind und von den Sanktionen erfasst werden, die angesichts der Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen wurden. Die Liste konsolidiert die Einträge aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 sowie der Anhänge II und III der zugehörigen Änderungsverordnung 960/2014 vom 8. September 2014.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die Geschäfte mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Russland vornehmen.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

Großbritannien: HM Treasury – Finanz- und Wirtschaftsministerium Großbritanniens

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
BOE Consolidated List of Financial Sanctions Tar- gets in the UK	Datenbank, die sämtliche in der EU gelisteten Personen, Organisationen und Vereinigungen enthält, gegen die seitens der UN, der EU und Großbritanniens Finanzsanktionen erlassen wurden. Abgesehen von den Finanzsanktionen der Behörden Großbritanniens ist die Liste deckungsgleich mit der CFSP-Liste.	Die Prüfung der BOE-Liste ist für Unternehmen mit Sitz in Großbritannien unerlässlich.	DATC1 (Basis- Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise
UKUASL Ukraine Sovereignty List	Mit der Ukraine Sovereignty List stellt das HM Treasury eine Liste zur Verfügung, die russische Organisationen enthält, die zu mehr als 50 % in öffentlichem russischen Besitz sind und von den Sanktionen erfasst werden, die angesichts der Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen wurden. Die Liste konsolidiert die Einträge des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 sowie der Anhänge II und III der zugehörigen Änderungsverordnung 960/2014 vom 8. September 2014.	Keine gesetzliche Vorgabe zur Prüfung dieser Liste, liegt im Ermessen des Unternehmens.	DATC9	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

Frankreich – Ministère de l'Économie et des Finances

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
FRNL French Sanctions List	Die französische Sanktionsliste enthält alle Personen und Organisationen, gegen die Finanzsanktionen der EU oder Sanktionen des Sicherheitsrates der UN bestehen, und zusätzlich alle Personen und Organisationen, die nach Auffassung der französischen Behörden mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden.	Empfohlen für Unternehmen, die dem französischen Recht unterstehen.	DATC14	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

Niederlande – Ministerie van Justitie en Veiligheid

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
NLNST Nationale sanctielijst terrorisme	Die niederländische Sanktionsliste (Nationale sanctielijst terrorisme) ergänzt die Finanzsanktionen der EU und enthält Personen und Organisationen, die mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Gemäß Sanktionsverordnung Nr. DJZ / BR / 1222-07 werden alle Vermögenswerte der gelisteten Personen und Organisationen eingefroren.	Empfohlen für Unternehmen, die dem niederländischen Recht unterstehen.	DATC15	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

Belgien – Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
BENS Belgian National Sanctions List	Die belgische Sanktionsliste ergänzt die Finanzsanktionen der EU und enthält Personen und Organisationen, die mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Alle Vermögenswerte der gelisteten Personen und Organisationen werden eingefroren und die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an diese Personen oder Einheiten ist untersagt.	Empfohlen für Unternehmen, die dem belgischen Recht unterstehen.	DATC16	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

3.1.2 Listen US

Department of Commerce – Bureau of Industry and Security (BIS)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
DPL Denied Persons List	Die Denied Persons List nennt Personen, die gegen das US-Ausfuhrrecht verstoßen haben und gegen die daher eine Denial Order, eine Verbotsverfügung, seitens des Bureau of Industry and Security erlassen wurde. Den gelisteten Personen wurden sämtliche Exportprivilegien entzogen, was dazu führt, dass keine US-Güter mehr an sie geliefert oder von ihnen bezogen werden dürfen. Unternehmen, die gegen dieses Verbot verstoßen, verletzen die US- Ausfuhrregeln und können dementsprechend ihrerseits auf der DPL gelistet werden.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Person sind und damit dem US-Recht unterliegen.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
EL Entity List	Die Entity List nennt Personen und Unternehmen, die nach Erkenntnissen der amerikanischen Behörden ein erhebliches Risiko im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder Trägertechnologie darstellen.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Person sind und damit dem US-Recht unterliegen.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise
UL Unverified List	Die Unverified List hat den Charakter einer Frühwarnliste, sie enthält Personen, bei denen die US-Behörden keine ausreichende Prüfung vornehmen können und bei denen daher nach Ansicht der amerikanischen Behörden Zweifel an der Eignung zum Bezug von US-Ursprungsgütern bestehen.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Person sind und damit dem US-Recht unterliegen.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

Department of the Treasury – Office of Foreign Assets Controls (OFAC)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
SDN Specially Designated Nationals List	In der SDN-Liste sind weltweit Personen, Organisationen und Vereinigungen aufgeführt, die nach amerikanischen Erkenntnissen in verschiedene, die Sicherheit der USA gefährdende terroristische Aktivitäten verwickelt sind. Aktive Sanktionsprogramme der SDN ¹ : <ul style="list-style-type: none"> • Balkans-Related Sanctions • Belarus Sanctions • Burundi Sanctions • Countering America's Adversaries Through Sanctions Act of 2017 (CAATSA) • Central African Republic Sanctions • Counter Narcotics Trafficking Sanctions 	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Personen sind und damit dem US-Recht unterliegen.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

¹ Eine Übersicht über alle Sanktionsprogramme sowie deren Bedeutung ist auf der Website des OFAC zu finden: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
	<ul style="list-style-type: none"> • Counter Terrorism Sanctions • Cuba Sanctions • Cyber-related Sanctions • Democratic Republic of the Congo-Related Sanctions • Global Magnitsky Sanctions • Iran Sanctions • Iraq-Related Sanctions • Lebanon-Related Sanctions • Libya Sanctions • Magnitsky Sanctions • Non-Proliferation Sanctions • North Korea Sanctions • Rough Diamond Trade Controls • Somalia Sanctions • Sudan and Dafur Sanctions • South Sudan-Related Sanctions • Syria Sanctions • Transnational Criminal Organizations • Ukraine-/Russia-Related Sanctions • Venezuela-Related Sanctions • Yemen-Related Sanctions • Zimbabwe Sanctions 			

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
OFAC-CSL Consolidated Sanctions List (OFAC)	<p>Mit der Consolidated Sanctions List stellt das OFAC eine konsolidierte Liste aller Personen und Organisationen seiner Non-SDN-Sanktionsprogramme zur Verfügung. Dieser konsolidierten Liste werden zukünftig auch alle Einträge neuer Non-SDN-Sanktionsprogramme hinzugefügt werden. Die Consolidated Sanctions List ist kein Bestandteil der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN) des OFAC, dennoch ist es möglich, dass einzelne Einträge ebenfalls in der SDN-Liste enthalten sind.</p> <p>Die Consolidated Sanctions List des OFAC enthält u. a. folgende Sanktionslisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Foreign Sanctions Evaders (FSE) List • Sectoral Sanctions Identification (SSI) List • Palestinian Legislative Council (NS-PLC) List • Non-SDN Iranian Sanctions Act (NS-ISA) List • List of Foreign Financial Institutions Subject to Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions (CAPTA List) 		DATC1 (Basis-Listenpaket) und DATC9	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

Department of State – Directorate of Defence Trade Controls (DDTC)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
LADP List of Administratively Debarred Parties	Die auf dieser Liste genannten Personen und Organisationen wurden durch die amerikanische Verwaltungsbehörde wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen.	Die Prüfung der Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die Handel mit US-Verteidigungsgütern betreiben.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise
LSDP List of Statutorily Debarred Parties	Die auf dieser Liste genannten Personen und Organisationen wurden durch die amerikanische Verwaltungsbehörde wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen.	Die Prüfung der Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die Handel mit US-Verteidigungsgütern betreiben.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

Department of the Treasury – Financial Crimes Enforcement Network

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
FINCEN Money Laundering Concerns List	Spezielle Regelungen für Zuständigkeiten, Finanzinstitutionen oder internationale Transaktionen mit Geldwäscherisiko. Liste zur Identifizierung von Kunden, die Korrespondenzkonten verwenden. Dazu gehört das Einholen von Informationen, die vergleichbar mit eingeholten Informationen über inländische Kunden sind, und das Verbot oder Auferlegen von Bedingungen beim Eröffnen oder Pflegen von Korrespondenz- oder Durchleitungskonten für eine ausländische Bank in den USA. FINCEN ist mit einer Reihe von Optionen ausgestattet, die so angepasst werden können, dass gezielt und effektiv dem Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nachgegangen werden kann.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem amerikanischen Recht unterstehen.	DATC9	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

Department of State – Bureau of International Security and Nonproliferation

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
NPS List of Nonproliferation Sanctions	Die USA verhängen aufgrund verschiedener Präzedenzentscheidungen Sanktionen gegen ausländische Personen, private Institutionen und Regierungen, die im Bereich der Verbreitung von Waffen auffällig geworden sind.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem amerikanischen Recht unterstehen.	DATC1 (Basis- Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none"> • Starter • Basic • Business • Enterprise

Department of State –Bureau of Counterterrorism and Countering Violent Extremism

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
TEL Terrorist Exclusion List	Die Terrorist Exclusion List basiert auf dem USA Patriot Act von 2001, sie enthält bestimmte terroristische Organisationen und dient als Entscheidungshilfe in Bezug auf die Erteilung einer Einreiseerlaubnis. Einer Person, die mit einer auf der Terrorist Exclusion List genannten Organisation in Verbindung gebracht wird, kann die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika verboten werden.	Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens.	DATC13	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

3.1.3 Listen Japan

METI – Ministry of Economy, Trade and Industry

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
EUL End User List	Die End User List wird vom japanischen Wirtschaftsministerium (METI) herausgegeben und listet Personen, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie an der Entwicklung oder dem Bau von nuklearen, chemisch/biologischen Waffen oder Raketen beteiligt sind.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem japanischen Recht unterstehen.	DATC1 (Basis-Listenpaket)	<ul style="list-style-type: none">• Starter• Basic• Business• Enterprise

3.1.4 Listen Schweiz

SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
SECO Liste des Staatssekretariats für Wirtschaft der Schweiz	Die Liste enthält Personen und Organisationen, gegen die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz die Verhängung von Sanktionen beschlossen wurden.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem Schweizer Recht unterstehen.	DATC8	<ul style="list-style-type: none">• Basic• Business• Enterprise

3.1.5 Listen Singapur

MAS – Monetary Authority of Singapore

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
SG-MAS List of the Monetary Authority of Singapore	Um in Singapur Finanzdienstleistungen anzubieten, ist eine Lizenz von der Monetary Authority of Singapore (MAS) nötig. Die Investor Alert List enthält eine Auflistung von Personen, die basierend auf Informationen des MAS fälschlicherweise als vom MAS lizenziert oder autorisiert angesehen werden.	Keine gesetzliche Vorgabe zur Prüfung dieser Liste, liegt im Ermessen des Unternehmens.	DATC10	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

3.1.6 Weitere Listen

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
UN Konsolidierte Liste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	Konsolidierte Liste aller Personen und Organisationen, gegenüber denen seitens des UN-Sicherheitsrats Sanktionen bestehen. Durch die Konsolidierung soll die Umsetzung der seitens der UN verhängten Maßnahmen in der Praxis vereinfacht werden. Die gelisteten Personen und Organisationen unterstehen verschiedenen Sanktionsregimen, die unterschiedliche Maßnahmen vorsehen.	Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens.	DATC12	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

The World Bank Group

Liste	Beschreibung	Relevanz	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
WBL World Bank List	Die World Bank List wird von der World Bank herausgegeben und listet Personen und Unternehmen, die als betrügerisch oder korrupt eingestuft und daher nicht mehr förderwürdig sind. Die gelisteten Personen und Unternehmen sind für den in der Liste angezeigten Zeitraum von einer Finanzierung durch die World Bank ausgeschlossen. Ziel dieser Liste ist die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.	Keine gesetzliche Vorgabe zur Prüfung dieser Liste, liegt im Ermessen des Unternehmens.	DATC7	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

3.2 Listen von Reguvis (ehemaliger Bundesanzeiger Verlag; lizenzpflichtig)

Liste	Beschreibung	Listenpaket	Verfügbar im Preismodell
BANZEU Europäische Listen BANZUS US-amerikanische Listen BANZDIV Diverse Listen	Aktuell werden die folgenden Listen angeboten: <ul style="list-style-type: none"> • Alle EU-Finanzsanktionen (Quelle: „Amtsblatt der EU“) • Veröffentlichungen im „Bundesanzeiger“ • Vom U.S. Department of Commerce zur Prüfung empfohlene Listen • Liste des Vereinigten Königreichs (HMT Her Majesty's Treasury) • Japanische Liste: Japanese End User List METI (Ministry of Economy, Trade and Industry) • Australische Liste: Australia DFAT (Department of Foreign Affairs and Trade) • Kanadische Liste: OSFI (Office of the Superintendent of Financial Institutions) • Schweizer SECO-Liste • UN Consolidated Sanctions List Die gesamte (stets aktuelle) Übersicht der vom Bundesanzeiger Verlag angebotenen Listen finden Sie unter: http://www.awr-portal.de/SubBoy/pdf.jsp?site=ReadMe Für diese Listen können Sie direkt bei Reguvis eine Lizenz erwerben. Produktinformationen und Kontaktdaten finden Sie unter https://shop.reguvis.de/data-content/datenservice-sanktionslisten/ Zusätzlich zur Lizenz bei Reguvis muss der Datenservice für die automatisierte Bereitstellung der Daten von Reguvis bei AEB beauftragt werden. Preise und Angebote bitte direkt bei AEB erfragen. Kontakt über AEB-Webseite http://www.aeb.com oder über Ihren Ansprechpartner bei AEB.	DATC2	<ul style="list-style-type: none"> • Basic • Business • Enterprise

3.3 Content von Dow Jones (lizenzpflichtig)

Liste	Beschreibung	Materialnummer	Verfügbar im Preismodell
<p>DJ_*</p> <p>Name dieser Liste hängt ab vom bei Dow Jones lizenzierten Content-Paket.</p>	<p>Dow Jones stellt Content zu den folgenden Themen bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globales Angebot an Sanktionslisten, Watchlists, Enforcementlisten, etc. • Spezial-Sanktionspaket „Sanctions Ownership Research (SOR)“ für die Prüfung des mittelbaren Bereitstellungsverbots und der 50%-Regel des OFAC • Politically Exposed Persons (PEP) für die Prüfung und Risikominimierung zu den Themen Geldwäsche und Anti-Korruption • „Adverse Media“ zur Prüfung negativer Medienberichterstattung über Geschäftspartner • „State Owned Companies“ zur Prüfung und Risikominimierung zum Thema Anti-Korruption in Bezug auf Unternehmen in Staatsbesitz <p>Dow Jones bietet diesen Content in folgenden Verkaufspaketen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SOR • Adverse Media • State owned Companies • Watchlist (enthält SOR, PEP und globales Sanktionslistenangebot) • Trifecta (enthält alle 4 Einzelpakete) <p>Aufgrund der großen Datenmenge ist es notwendig, dass Sie zusammen mit Dow Jones abstimmen, welcher Content genau gewünscht ist. Auch die Lizenzierung des Dow Jones Contents erfolgt direkt bei Dow Jones. AEB vermittelt Ihnen gern einen Ansprechpartner bei Dow Jones, der auch über die Integration mit AEB-Software Bescheid weiß.</p> <p>Zusätzlich zur Lizenz von Dow Jones muss bei AEB eine Softwarekomponente für die automatisierte Aktualisierung der Dow-Jones-Daten in der Compliance-Anwendung beauftragt werden. Preise und Angebote bitte direkt bei AEB erfragen. Kontaktaufnahme über die AEB-Webseite http://www.aeb.com oder über Ihren Ansprechpartner bei AEB.</p>	<p>D601003 (Integration nur SOR)</p> <p>D601004 (Integration beliebiger Content von Dow Jones)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Business • Enterprise

3.4 Gibt es einen Datenservice für die Frühwarnhinweise des BMWi?

- Die sogenannten Frühwarnhinweise des BMWi sind nicht öffentlich und werden Unternehmen nur direkt von der zuständigen IHK zur Verfügung gestellt.
- AEB bekommt diese nicht zum Zwecke der Weitergabe an Kunden. Auch die AEB-Partner haben die Frühwarnhinweise nicht im Standardangebot.
- Sollten Sie selbst Frühwarnhinweise erhalten und wollen diese mit Hilfe der Compliance-Anwendung von AEB prüfen, können Sie die Adressen als manuelle Verbotsliste in der Software hinterlegen.
- AEB bietet Ihnen das Eintragen der Frühwarnhinweise in Ihre Installation auch als Dienstleistung an. Hierzu ist die Bereitstellung der Frühwarnhinweise durch Sie notwendig.

AEB SE . Hauptsitz . Sigmaringer Straße 109 . 70567 Stuttgart . Deutschland . +49 711 72842 0 . www.aeb.com . info.de@aeb.com . Registergericht: Amtsgericht Stuttgart . HRB 767 414 . Geschäftsführende Direktoren: Matthias Kieß, Markus Meißner . Vorsitzende des Verwaltungsrats: Maria Meißner

Standorte

Düsseldorf . Hamburg . Lübeck . Mainz . Malmö . München . New York . Paris . Prag . Rotterdam . Salzburg . Singapur . Soest . Stuttgart . Warwick . Zürich